

**Gemeinsame Grundsätze für das Digitale
Verfahren Datenaustausch
Beitragsdifferenzierung in der sozialen
Pflegeversicherung (DaBPV) nach
§ 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz
8 SGB IV**

Gültig ab 01.04.2025

Ausgabedatum 29.08.2024

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) haben für die Umsetzung eines digitalen Verfahrens zur Feststellung der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder für die Berechnung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt¹. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 55a Absatz 8 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und § 28a Absatz 13 Satz 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Gemeinsamen Grundsätze regeln das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung, den Datenabruf, die Änderungsmitteilung und die Abmeldung für die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen. Sie werden durch eine Verfahrensbeschreibung ergänzt und von der DRV Bund sowie dem GKV-Spitzenverband veröffentlicht. Die Verfahrensbeschreibung, die Datenbeschreibung und der Fehlerkatalog werden von der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in ihrer Funktion als zentrale Stelle nach § 81 Einkommensteuergesetz (EStG) für ihre jeweiligen verfahrensnutzenden Stellen bereitgestellt.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung der Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen am 29.08.2024 genehmigt. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Gemeinsamen Grundsätze nach § 55a Absatz 8 XI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung der Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen am 29.08.2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	4
1.1 Grundsätzliche Anforderungen und Zweck	4
1.2 Zugang der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen zum DaBPV	4
1.3 Ermittlungsumfang	5
2 Regelung des Ablaufs des DaBPV	5
2.1 Anlässe der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen an die ZfA	6
2.2 Abgefragte Zeiträume	6
2.3 Nachrichten des BZSt an die ZfA	7
2.4 Zeitpunkt der Nachricht des BZSt	8
2.5 Anfragen zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl	8
2.6 Anfragen für vergangene Zeiträume (Historienanfragen)	9
2.7 Abmeldung bzw. Abonnementbeendigung eines Mitglieds	9
2.8 Fehlerhafte Datensätze der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen	10
3 Fachlicher Hintergrund für die Meldung des BZSt	10
3.1 Grundlagen für die Bildung der vom BZSt zu übermittelnden Daten	10
3.1.1 Bildung der Elterneigenschaft	11
3.1.2 Bildung der Kinderanzahl	11
3.1.3 Maßgebliches Ereignis liegt vor dem 01.07.2023	11
3.1.4 Meldungen bei Änderungen der Elterneigenschaft bzw. der Kinderanzahl und deren Folgen	12
3.1.5 Leibliche Kinder	12
3.1.6 Pflegekinder	12
3.1.7 Adoptivkinder	12
3.1.8 Stiefkinder	13
3.1.9 Wegfall durch Vollendung des 25. Lebensjahres	13
3.1.10 Wegfall der Elterneigenschaft	13
3.2 Bewertung der Nachricht des BZSt bei Abweichungen zur Sachlage bei der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse	13
3.2.1 Keine Abweichungen zur Meldung des BZSt bekannt	14
3.2.2 Indizien für Abweichungen zur Meldung des BZSt liegen vor bzw. Abweichungen bekannt	14

1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.1 Grundsätzliche Anforderungen und Zweck

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 eine Differenzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl eingeführt worden. Damit wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 (1 BvR 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 717/16) umgesetzt.

Bei kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird grundsätzlich ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 Beitragssatzpunkten erhoben (§ 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI). Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die mindestens ein Kind haben oder hatten (= Elterneigenschaft), zahlen unabhängig vom Alter des Kindes dauerhaft keinen Beitragszuschlag (§ 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI).

Für Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren (= berücksichtigungsfähige Kinder) reduziert sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ab dem zweiten bis zum fünften berücksichtigungsfähigen Kind um einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind (§ 55 Absatz 3 Sätze 4 und 5 SGB XI). Für Eltern mit mehr als fünf Kindern findet eine darüberhinausgehende Reduzierung des Beitrags nicht statt.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, ist gemäß § 55 Absatz 3c Satz 1 SGB XI ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sowie der Elterneigenschaft bereitzustellen. Zu diesem Zweck steht den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen das Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung für die soziale Pflegeversicherung (**DaBPV**) zur Verfügung. Die wesentlichen Regelungen für dieses automatisierte elektronische Verfahren für den Datenaustausch sind in § 55a SGB XI definiert. Das DaBPV ist erstmals für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 durchzuführen. An dem Verfahren nach § 55a SGB XI in Verbindung mit § 55b SGB XI, §§ 28a Absatz 13, 124 SGB IV und § 202 Absatz 1a, 202a SGB V sind folgende Stellen beteiligt:

- Beitragsabführende Stellen, die zur Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen verpflichtet sind, und die Pflegekassen,
- Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) bei der DRV Bund,
- (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der DRV Bund in ihrer Funktion als zentrale Stelle nach § 81 Einkommensteuergesetz (EStG),
- Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Rahmen der Aufgaben des § 39e Absatz 10 EStG

1.2 Zugang der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen zum DaBPV

Die Teilnahme am DaBPV ist für alle beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, die zur Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen in der sozialen Pflegeversicherung verpflichtet sind, obligatorisch. Um an dem Verfahren teilzunehmen, müssen sich die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, die nicht bereits eine Schnittstelle bei der DSRV haben, bei der ZfA für dieses Verfahren anmelden und technisch anbinden.

DSRV und ZfA stellen sicher, dass nur legitimierte Stellen Zugang zu diesem Verfahren haben. Eine technische Anbindung über einen IT-Dienstleister ist im Rahmen der Wiederverwendung bestehender ZfA-Verfahrenswege zulässig.

Voraussetzung für die Teilnahme der beitragsabführenden Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV (Arbeitgeber) und § 202 Absatz 1a SGB V (Zahlstellen) und den Pflegekassen nach § 55b SGB XI ist die Erstattung und Annahme von Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus nach § 95b SGB IV systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausföhlhilfen. Die angefragten Daten werden durch den eXtra-Kommunikationsserver der DSRV zur Verfügung gestellt. Das zu verwendende eXtra-Schema „Gemeinsame Profilierung der Kommunikationsserver der GKV und der DSRV im Arbeitgeberverfahren“ wird in seiner jeweils aktuellen Form unter www.extra-standard.de veröffentlicht.

Orientiert an ihrem Anbindungsweg sind die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen wie folgt einzuordnen:

- Beitragsabführende Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV nutzen ihre Schnittstellen zur DSRV unter zwingender Verwendung ihrer Absendernummer (ABSN), der Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (BBNRAS) und ihrer Hauptbetriebsnummer als Zuordnungsmerkmal. Sie verwenden zudem die von der ZfA vergebenen Kundennummer der DSRV. Die DSRV nimmt Nachrichten von und zu den Arbeitgebern an und leitet diese weiter. Gibt es keine Abrechnungsstelle, wird anstelle der BBNRAS auch an zweiter Stelle die Hauptbetriebsnummer – also zweimal nacheinander – eingetragen.
- Beitragsabführende Stellen nach § 202 Absatz 1a SGB V nutzen ihre Schnittstellen zur DSRV unter Verwendung ihrer ABSN, der BBNRAS und ihrer Zahlstellennummer als Zuordnungsmerkmal. Sie verwenden zudem die von der ZfA vergebene Kundennummer der DSRV. Die DSRV nimmt Nachrichten von und zu den Zahlstellen an und leitet diese weiter. Gibt es keine Abrechnungsstelle, wird anstelle der BBNRAS auch an zweiter Stelle die Hauptbetriebsnummer – also zweimal nacheinander – eingetragen.
- Pflegekassen nach § 55b SGB XI nutzen ihre Schnittstelle zur ZfA unter Verwendung der von der ZfA vergebenen Kundennummer. Ein Zuordnungsmerkmal wird nicht verwendet.
- Die Träger der deutschen Rentenversicherung, die Künstlersozialkasse und die Krankenkassen als beitragsabführende Stellen nach § 55a SGB XI nutzen ihre Schnittstelle zur ZfA unter Verwendung der von der ZfA vergebenen Kundennummer. Ein Zuordnungsmerkmal wird nicht verwendet.
- Verbundträger mit einem grundsätzlichen Verfahrenszugang nach § 202 SGB V als Zahlstelle sowie gleichzeitig nach § 55a oder 55b SGB XI (bspw. SVLFG) nutzen ihre Schnittstelle zur ZfA unter Verwendung der von der ZfA vergebenen Kundennummer.

Den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen steht insoweit kein Wahlrecht bezüglich der Anbindung zu, da das Verfahren aus Effizienzgründen - wo es möglich ist - auf bestehende automatisierte Kommunikationswege zurückgreifen muss.

1.3 Ermittlungsumfang

Grundsätzlich erheben die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen nach § 55a Absätze 3 und 4 SGB XI die zum Nachweis der Elterneigenschaft und zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds erforderlichen Daten über die ZfA beim BZSt. Hierfür rufen sie im DaBPV

- die Elterneigenschaft und
- die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (Kinderanzahl) einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind

des jeweiligen beitragspflichtigen Mitglieds der sozialen Pflegeversicherung ab.

Das BZSt teilt die Elterneigenschaft sowie die Kinderanzahl ab dem Ab-Datum der Anfrage für den gesamten von der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse angefragten Zeitraum mit. Das BZSt liefert bei einer Anfrage die vorliegenden Daten (soweit bekannt) vom Ab-Datum bis in die Zukunft, bei einer Historianfrage vom Ab-Datum bis zum Bis-Datum.

2 Regelung des Ablaufs des DaBPV

Das Anfrageverfahren wird von der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse ausgelöst. Unter Angabe aller erforderlichen Zuordnungskriterien und Anfragedaten wird die Anmeldung (auch Anfrage genannt) über die ZfA oder über die DSRV und die ZfA an das BZSt übermittelt. Zur Beantwortung der Anfragen wird auf die beim BZSt für Zwecke des Lohnsteuerabzuges vorliegenden steuerlichen Daten gemäß den §§ 39, 39e des EStG zurückgegriffen (vgl. auch 3.1). Diese Anfrage entspricht den

Vorgaben zu den einheitlichen, verbindlich festgelegten Datenbeschreibungen (vgl. Anlage 1 „Datenbeschreibung DaBPV“).

2.1 Anlässe der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen an die ZfA

Zentrales Zuordnungskriterium zur Identifikation des Mitglieds auf Seiten des BZSt ist die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) nach § 139b Abgabenordnung (AO) und das zugehörige Geburtsdatum des Mitglieds laut amtlichen Unterlagen.

Das Verfahren beinhaltet folgende Anlässe der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen:

- eine Anmeldung nach § 55a Absatz 3 Satz 2 SGB XI zur Anfrage und Einrichtung eines Abonnements für die beitragsabführende Stelle und der Pflegekasse (sogenanntes „Push-Verfahren“),
- eine Historienanfrage für vergangene Zeiträume, an deren Ende eine unmittelbare Information des BZSt über die pflegebeitragsrelevanten Daten für die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse und den benannten Zeitraum steht und kein Abonnement eingerichtet wird,
- eine Bestandsabfrage nach § 124 SGB IV (Arbeitgeber), § 202a SGB V (Zahlstellen), § 55b Absatz 2 SGB XI (Pflegekassen), Rentenversicherungsträger, Künstlersozialkasse und Krankenkassen (§ 55a Absatz 3 SGB XI) zur Anfrage und Einrichtung eines Abonnements,
- eine Abmeldung nach § 55a Absatz 6 Satz 1 SGB XI zur Beendigung eines Abonnements für die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse (sogenanntes „Push-Verfahren“).

2.2 Abgefragte Zeiträume

Anfragen (Anmeldung/Bestandsanfrage):

Das Ab-Datum in der Anmeldung/Bestandsabfrage bzw. Anfrage ist maßgebender Beginn des vom BZSt mitzuteilenden Zeitraums.

Bei Anfragen mit der Folge der Einrichtung eines Abonnements ist kein Bis-Datum zulässig.

Historienanfrage:

Das Ab-Datum ist maßgebender Beginn des vom BZSt mitzuteilenden Zeitraums, es darf nur in einem Zeitraum von vier Kalenderjahren vor dem Tagesdatum in der Vergangenheit liegen. Wird Auskunft über länger zurückliegende Zeiträume benötigt, muss die beitragsabführende Stelle und die Pflegekasse die Elterneigenschaft und Kinderanzahl im Einzelfall über ihr Mitglied erheben und nachweisen lassen.

Das Bis-Datum beschreibt das Ende des Zeitraums, für den die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse die Daten zur Elterneigenschaft und zur Kinderzahl erheben darf (u. a. Ende der Beschäftigung, Ende des Versorgungsbezuges, Ende der Mitgliedschaft oder Ende des Rentenbezuges) und ist nur für Historienanfragen zugelassen. Das Bis-Datum darf nicht in der Zukunft liegen, bezogen auf das Datum der Historienanfrage..

Ist ein Bis-Datum bereits bekannt, liegt dieses jedoch in der Zukunft, ist eine Anfrage vorzunehmen und kein Bis-Datum vorzugeben. Sobald das Bis-Datum erreicht wurde, ist eine Abmeldung durchzuführen. Verantwortlich für die rechtzeitige Abmeldung ist die beitragsabführende Stelle und die Pflegekasse.

Abmeldung:

Im Falle der Einrichtung eines Abonnements ist bei Wegfall der dem Grunde nach bestehenden Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung eine Abmeldung zu veranlassen. Das Abonnement wird zum Datum der Abmeldung beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt bekannte Änderungen der Elterneigenschaft bzw. der Kinderzahl übermittelt das BZSt unmittelbar vor Beantwortung der Abmeldung.

Allgemeine Hinweise:

Das frühestmögliche Datum für die Anfragen zur Elterneigenschaft und zur Kinderzahl ist der 1. Juli 2023. Ein vor diesem Datum liegender Beginn der Elterneigenschaft bzw. der Kinderzahl ist

unzulässig (siehe Ziffer 3.1.1) und wird demnach nicht mitgeteilt. Entsprechend fehlerhafte Anfragen werden mit Fehlerhinweis abgewiesen.

Im DaBPV darf nur für Mitglieder und entsprechende Zeiträume abgefragt werden, für die auch ein entsprechender Anlass vorliegt (bspw. laufendes bzw. bevorstehendes Versicherungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis oder laufender bzw. bevorstehender Leistungsbezug), ggf. auch für den entsprechenden Zeitraum in der Vergangenheit. Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind selbst für die Bildung der Anfragezeiträume verantwortlich. Anlasslose Anfragen der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, ggf. auch für vergangene Zeiträume, wären ein Verstoß gegen die Regelungen des § 55a SGB XI und stellen ggf. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben dar – für diesen Fall wird auf die Pflichten nach Artikel 33 und 34 DSGVO verwiesen.

Anfragen / Historienanfragen sind auch bereits in Erwartung einer Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung erlaubt. Ein ggf. eingerichtetes Abonnement ist jedoch unmittelbar wieder abzumelden, wenn der Anlass – eine zumindest dem Grunde nach bestehende Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung - wider Erwarten doch nicht eintritt.

2.3 Nachrichten des BZSt an die ZfA

Zentrales Zuordnungskriterium zur Identifikation auf Seiten der beitragsabführenden Stelle und Pflegekasse ist die Kombination aus den folgenden Attributen:

- Kundennummer der beitragsabführenden Stelle und Pflegekasse bei der ZfA:
 - für die Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV und § 202 Absatz 1a SGB V die ZfA-Kundennummer der DSRV,
 - für alle übrigen beitragsabführenden Stellen nach §§ 55a und 55b SGB XI die ZfA-Kundennummer der ZfA,
- Zuordnungsmerkmal:
 - Absendernummer, Betriebsnummer der Abrechnungsstelle und Hauptbetriebsnummer für beitragsabführende Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV,
 - Absendernummer, Betriebsnummer der Abrechnungsstelle und Zahlstellennummer für beitragsabführende Stellen nach § 202 Absatz 1a SGB V,
 - Für Krankenkassen, Pflegekassen, Rentenversicherungsträger, die Künstlersozialkasse und Verbundträger ist kein zusätzliches Zuordnungsmerkmal erforderlich.
- und Ordnungsbegriff.

Demnach definiert jede Kombination dieser Attribute ein eigenständiges Abonnement einer beitragsabführenden Stelle und Pflegekasse zu einer IdNr. Zu einer IdNr können beim BZSt mehrere Abonnements unterschiedlicher beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen vorliegen.

Das BZSt übermittelt zu jedem Eingangsdatensatz eine Rückmeldung. Folgende Nachrichten löst das BZSt aus:

- Nachricht im Abonnement:
 - eine direkte Antwort nach § 55a Absatz 4 Satz 1 SGB XI auf die Anfrage bzw.
 - eine proaktive Meldung (Änderungsmitteilung) nach § 55a Absatz 5 Satz 2 SGB XI bei Änderungen der Elterneigenschaft oder der Kinderanzahl
- Beendigung Abonnement:
 - eine Antwort auf die Abmeldung nach § 55a Absatz 6 Satz 1 SGB XI zur Beendigung eines Abonnements bzw.
 - eine proaktive Beendigung des Abonnements durch das BZSt
- eine direkte Antwort auf die Historienanfrage für vergangene Zeiträume

Hierbei referenzieren die Rückmeldungen (Antworten) des BZSt auf die MessageID des verarbeiteten Eingangsdatensatzes. Eine proaktive Meldung (Änderungsmitteilung) sowie proaktive Beendigung referenziert jeweils auf die das Abonnement auslösende Anfrage.

Wenn Kinder lohnsteuerlich erfasst und damit im Datenbestand des Verfahrens ELStAM des BZSt vorhanden sind, werden diese Kinder für die Berechnung der Abschläge bis zum vollendeten 25. Lebensjahr für das DaBPV berücksichtigt. Die Antwort ist so gestaltet, dass immer alle zu dem Zeitpunkt der Rückmeldung vorliegenden relevanten Zeiträume und die jeweilige Kinderanzahl enthalten sind.

Nur spätere – von der bisherigen Meldung abweichende – Veränderungen führen zu einer proaktiven Meldung des BZSt. Vollendet ein Kind z. B. das 25. Lebensjahr, führt das nicht zu einer proaktiven Meldung des BZSt, weil dieser Sachverhalt bereits durch die Angabe einer Gültigkeit für die Kinderanzahl übermittelt wurde.

Hinsichtlich der Elterneigenschaft wird durch das BZSt im DaBPV das früheste Datum, ausgehend von der frühesten steuerlichen Berücksichtigung der Kinder angegeben, jedoch nicht vor dem 01.07.2023.

2.4 Zeitpunkt der Nachricht des BZSt

Die Antwort des BZSt auf eine Anfrage, Historienanfrage oder Abmeldung erfolgt unmittelbar ohne planmäßige Verzögerung.

Das BZSt prüft seinen Datenbestand regelmäßig auf Änderungen der Anzahl der Kinder und der Elterneigenschaft für ein Mitglied mit Abonnement - bspw. durch eine Geburt oder eine Adoption bzw. die Aufnahme eines Pflegekindes. Damit die Meldungen rechtzeitig und planbar für die Prozesse der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen vorliegen, werden diese einmal gesammelt pro Monat übermittelt. Die Information beruht für alle Stellen einheitlich auf dem Datenstand des BZSt zum Stichtag zum Ende des Vormonats. Spätere Änderungen werden entsprechend im nächsten Zeitfenster zwischen dem 06. und 10. des darauffolgenden Monats übermittelt.

Im Falle der Abmeldung eines Abonnements übermittelt das BZSt bekannte Änderungen der Anzahl der Kinder und der Elterneigenschaft bis zum Zeitpunkt der Abmeldung unmittelbar vor Übermittlung der Rückmeldung (Antwort) auf die Abmeldung. Die Mitteilung proaktiver Beendigungen übermittelt das BZSt ebenfalls im Monatsintervall, zeitlich nach den proaktiven Änderungsmitteilungen.

Für Arbeitgeber nach § 28a SGB IV und Zahlstellen nach § 202 SGB V gilt die Verpflichtung, die Daten an der Schnittstelle zur DSRV innerhalb von 42 Tagen abzuholen.

2.5 Anfragen zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl

Aufgrund von Anfragen der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen wird durch das BZSt ab dem Ab-Datum die Elterneigenschaft sowie die Kinderanzahl ermittelt sowie ein Abonnement für die bezeichnete IdNr eingerichtet. Hierzu ist es notwendig, neben dem Ab-Datum auch das Merkmal „Abo“ der Nachricht zu befüllen. Das Ab-Datum ist zum Beispiel der Beginn der Beschäftigung, der Mitgliedschaft, des Versorgungsbezuges oder des Rentenbezugs (vgl. Ziffer 2.2). Die Mitteilung eines Bis-Datums in den Anfragen ist nicht zulässig (ausgenommen Historienabfrage – vgl. Ziffer 2.6).

Das Ab-Datum darf nur in einem Zeitraum von vier Kalenderjahren in der Vergangenheit und nicht in einem Zeitraum in der Zukunft liegen.

Das BZSt wird nach Verarbeitung der Anfrage diese mit einer entsprechenden Rückmeldung beantworten und in dieser Rückmeldung die ermittelte Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder mitteilen. Hierbei werden auch Änderungen der Merkmale der Anzahl der Kinder in der Zukunft betrachtet. Bei der Verarbeitung der Anfragen durch das BZSt wird die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder ab dem mitgeteilten Ab-Datum ermittelt. Zu beachten sind hierbei die Besonderheiten der Ziffer 3.

Ebenso wird für die beitragsabführende Stelle und die Pflegekasse für die benannte IdNr ein Abonnement eingerichtet. Soweit nach Einrichtung des Abonnements eine Änderung der Elterneigenschaft oder der Anzahl der Kinder dem BZSt bekannt wird, wird diese für eine proaktive Meldung berücksichtigt und im nächstfolgenden Monat der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse mitgeteilt.

Das Abonnement wird durch das BZSt bis zu dessen Abmeldung durch die beitragsabführende Stelle und Pflegekasse oder aufgrund einer Beendigung durch das BZSt berücksichtigt. Für eine IdNr sind Abonnements mehrerer unterschiedlicher beitragsabführender Stellen und Pflegekassen zulässig. Anfragen zur Einrichtung eines Abonnements einer für die IdNr bereits bekannten beitragsabführenden Stelle und Pflegekasse zum gleichen Ordnungsbegriff des jeweiligen Mitglieds werden mit einem Fehlerhinweis des BZSt abgelehnt.

2.6 Anfragen für vergangene Zeiträume (Historienanfragen)

Nur in Historienanfragen für ausschließlich vergangene Zeiträume ist neben dem Ab-Datum auch ein Bis-Datum anzugeben. Das Bis-Datum ist zum Beispiel das Ende der Beschäftigung, der Mitgliedschaft, des Versorgungsbezugs oder des Rentenbezugs (vgl. Ziffer 2.2). Ein Abonnement wird bei dem BZSt durch eine Historienanfrage nicht eingerichtet, das Merkmal „Abo“ der Nachricht ist daher nicht zu befüllen.

Das Ab-Datum darf auch für Historienanfragen nur in einem Zeitraum von vier Kalenderjahren in der Vergangenheit vor dem Tagesdatum liegen. Das Ab- und Bis-Datum kann in Historienanfragen identisch sein, hierdurch wird den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die Anfrage der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder für einen Stichtag ermöglicht.

Bei der Verarbeitung der Historienanfragen wird durch das BZSt die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder ausschließlich für den benannten Zeitraum (vom Ab-Datum bis zum Bis-Datum) der Historienanfragen ermittelt. Dem BZSt bekannte Änderungen der Merkmale für Zeiträume vor dem Ab-Datum oder nach dem Bis-Datum bleiben hierbei unberücksichtigt.

Historienanfragen sind auch zulässig, wenn durch die beitragsabführende Stelle und Pflegekasse für die betreffende IdNr bereits ein Abonnement eingerichtet wurde. Um den Datenverkehr zu entlasten, sind wiederholte Historienanfragen von einer beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse für die gleiche IdNr zu vermeiden.

Regelmäßige Historienanfragen als Ersatz für ein Abonnement stellen einen Missbrauch des Verfahrens dar und werden im Bedarfsfall von den Verfahrensbeteiligten Stellen – DSRV, ZfA und BZSt - durch geeignete Maßnahmen unterbunden.

2.7 Abmeldung bzw. Abonnementbeendigung eines Mitglieds

Die an dem Verfahren beteiligten beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen sind dazu verpflichtet, ein Abonnement bei Wegfall der Notwendigkeit wieder abzumelden. Die Abmeldung der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen muss gemäß § 55a Absatz 6 SGB XI innerhalb von sechs Wochen durchgeführt werden. Dies kann beispielsweise die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder Versorgungsbezugs, der Wegfall einer befristeten Rentenleistung, der Wechsel einer Krankenkasse (relevant für die Pflegekassen) oder auch der Tod eines Mitglieds sein.

Der Anlass der Abmeldung kann auch in der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse selbst liegen. In allen Fällen gilt, dass die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse zwingend eine Abmeldung vornehmen muss, da sie datenschutzrechtlich nicht mehr zum Erhalt der beitragsrelevanten Daten befugt ist.

Auch organisatorische Anlässe, können dazu führen, dass anhand der bisher im Verfahren genutzten Daten keine Identifikation der beitragsabführenden Stelle und Pflegekasse mehr möglich sein wird. In diesem Fall muss aufgrund der organisatorischen Änderung eine vorherige Abmeldung erfolgen. Bei Änderung eines der unter 2.3 aufgezählten Attribute und weiterer für die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse zwingend notwendiger Zuordnungskriterien, wie der Betriebsnummer, muss eine Abmeldung und anschließend eine neue Anfrage mit den neuen Zuordnungskriterien vorgenommen werden, um das Abonnement wiedereinzurichten.

Wechselt ein Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung den Arbeitsort mit Wechsel der Betriebsnummer, ist keine Abmeldung mit anschließender Anfrage vorzunehmen, wenn die maßgebliche im Verfahren genutzte Hauptbetriebsnummer unverändert bleibt.

Wechselt eine direkt bei der ZfA angebundene beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse (nach § 55a oder § 55b SGB XI) den IT-Dienstleister, ist ebenfalls keine Abmeldung mit anschließender Anfrage erforderlich, da die ZfA-Schnittstelle Datensätze immer an den aktuellen IT-Dienstleister übermittelt.

Die beitragsabführende Stelle und die Pflegekasse muss in eigener Verantwortung sicherstellen, dass Anfrage und Abmeldung in der korrekten Reihenfolge an die ZfA übermittelt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass zwischen Anfrage und Abmeldung ein Zeitraum von einem Tag vergeht. Die Stelle ist verpflichtet, unerwartete Fehlerprüfungen auszuwerten und die erfolgreiche Abmeldung herbeizuführen.

Im Falle der Abmeldung eines Abonnements übermittelt das BZSt bekannte Änderungen der Anzahl der Kinder und der Elterneigenschaft bis zum Zeitpunkt der Abmeldung unmittelbar vor Übermittlung der Rückmeldung (Antwort) auf die Abmeldung. Eine Übermittlung von Änderungen der Elterneigenschaft oder der Kinderanzahl nach der Abmeldung erfolgt durch das BZSt selbst dann nicht, wenn die Änderung einen Zeitraum betrifft, für den von einer beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse ein Abonnement bestand (§ 55a Absatz 5 Satz 6 SGB XI).

Das BZSt beendet selbst aktiv gespeicherte „Abonnements“ zu einer IdNr, wenn z.B. ein Mitglied verstirbt und das BZSt davon erfährt, bevor die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse seiner Abmeldungsverpflichtung nachkommt oder die maßgebliche IdNr ihre Gültigkeit verliert. In diesem Fall teilt das BZSt der abonnierenden Stelle die Abmeldung mit einem letzten Datensatz mit.

Nach Durchführung der Abmeldung löscht das BZSt betreffende Datensätze nach Ablauf von 24 Monaten.

2.8 Fehlerhafte Datensätze der beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen

Die DSRV und die ZfA prüfen die Schemakonformität. Außerdem prüft die ZfA die fachliche Plausibilität der Anfrage und leitet diese an das BZSt weiter. Fehlerhafte Anfragen werden mit einem entsprechenden Fehlerhinweis zurück an den Absender gesandt. Das BZSt prüft die Anfragedaten seinerseits ebenfalls und gleicht die Anfrage mit dem ihm vorliegenden Datenbestand ab. Konnte die Person nicht ermittelt werden oder liegt ein anderer Fehler vor, wird auch das als Fehler mit einem entsprechenden Fehlerhinweis über ZfA und ggf. DSRV zurück an den Absender gesandt.

Erhält eine beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse einen solchen Fehlerhinweis, muss sie den Fehler ausräumen und ihre Nachricht erneut übermitteln. Ein Abonnement ist in diesem Fall noch nicht zustande gekommen.

Da einige Fehler erst bei der ZfA oder erst im darauffolgenden Prozessschritt beim BZSt geprüft werden können, ist es möglich, dass auch zeitversetzt nach erfolgreicher Verarbeitung bei der DSRV eine Fehlermeldung an die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse übermittelt wird.

Die Fehlerbeschreibungen und Fehlerbedingungen sind Teil der Verfahrensbeschreibung.

3 Fachlicher Hintergrund für die Meldung des BZSt

3.1 Grundlagen für die Bildung der vom BZSt zu übermittelnden Daten

Die pflegebeitragsrelevanten Daten zur Elterneigenschaft sowie zur Anzahl der Kinder des jeweiligen beitragspflichtigen Mitglieds und den entsprechenden Zeiträumen beruhen ausschließlich auf steuerrechtlichen Daten und damit auf den Regelungen des § 39e EStG i. V. m. dem § 39 EStG i. V. m. § 38b EStG sowie § 32 EStG. Das BZSt trifft mit der ermittelten Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder keine abschließende sozialrechtliche Entscheidung. Vielmehr liefert das BZSt den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen entsprechende, aus den steuerlichen Daten abgeleitete Informationen, um die sozialrechtliche Berücksichtigung der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder zu ermöglichen.

Der Datenbestand des BZSt beruht hauptsächlich auf der Übermittlung von Daten aus den Meldebehörden und den Landesfinanzverwaltungen (Finanzämter). Diese übermitteln tagesaktuell aus ihren Datenbeständen an das BZSt. Eine Validierung und Plausibilisierung dieser Nachrichten erfolgt durch das BZSt. Für einzelne steuerlich relevante Lebenssachverhalte, die nicht aus den Meldedaten abgeleitet werden können, ergänzen die Finanzämter auf Antrag der Steuerpflichtigen den Datenbestand im BZSt. Auch diese Nachrichtenübermittlungen sind tagesaktuell, sie werden ebenfalls validiert und plausibilisiert.

Die Kinderanzahl und Zeiträume werden in der Qualität übermittelt, in der sie von der Meldebehörde bzw. dem Finanzamt auf Veranlassung der steuerpflichtigen Person übermittelt wurden. Der

Datenbestand des BZSt wird nicht zugunsten einer sozialrechtlichen Eltern- bzw. Kindereigenschaft angepasst. Die Möglichkeit einer Rückdokumentation abweichender Daten von den beitragsabführenden Stellen oder den Pflegekassen an das BZSt gibt es nicht.

Antworten auf Historienanfragen und initiale Anfragen können bei einem länger zurückliegenden Ab-Datum auch frühere Zeiträume enthalten, längstens für die vier vorhergehenden Kalenderjahre.

Bei mehr als fünf Kindern liegt ggf. eine Kinderanzahl vor, die keine direkt wirksame Rechtsfolge für die Höhe des Pflegeversicherungsbeitrags hat. Das BZSt nimmt hier jedoch keine Würdigung der Sachlage vor. Da ein mögliches sechstes Kind und darüberhinausgehende Kinder zudem Einfluss auf den Gültigkeitszeitraum des Abschlags für fünf Kinder haben, informiert das BZSt auch über sechs oder mehr Kinder.

Ein Kind gilt für den gesamten Monat als relevant, wenn es mindestens für einen Tag in diesem Monat für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant war. Das BZSt bildet die Zeiträume für die jeweilige Kinderanzahl daher je Kalendermonat. Ein im Laufe eines Monats hinzugekommenes Kind gilt sowohl für die Kinderanzahl als auch für die Elterneigenschaft ab Anfang desselben Monats. Ein im Laufe eines Monats weggefallenes Kind gilt für den Zeitraum der Kinderanzahl noch bis zum Ende desselben Monats.

3.1.1 Bildung der Elterneigenschaft

Mit der Elterneigenschaft wird mitgeteilt, ob und ab wann für die angefragte Person ein Kind vorhanden ist oder war - unabhängig vom Alter eines möglichen Kindes. Diese Information ist für die Prüfung des Beitragszuschlags für Kinderlose erforderlich. Mitgeteilt wird diese Eigenschaft anhand eines Datums, ab dem diese Elterneigenschaft besteht. Teilt das BZSt kein Datum der Elterneigenschaft mit, dann liegt laut dortigem Datenbestand keine Elterneigenschaft vor.

Das BZSt ermittelt aufgrund der vorliegenden lohnsteuerlichen Daten und der diesbezüglichen Eltern-Kind-Beziehungen die Elterneigenschaft. Die Elterneigenschaft wird aufgrund der vorliegenden Informationen bezüglich des ältesten / ersten Kindes ab dem ersten Tag des Monats gebildet. Grundsätzlich ist dies bei melderechtlich zu berücksichtigenden Kindern das Geburtsdatum, im Falle der Berücksichtigung durch ein Finanzamt der Monat der erstmaligen steuerlichen Gültigkeit. Aufgrund von Anfragen / Historienanfragen übermittelt das BZSt das Datum der Elterneigenschaft ab dem Ab-Datum der Anfrage - frühestens ab dem 01.07.2023.

3.1.2 Bildung der Kinderanzahl

Die Kinderanzahl ist für die Ermittlung evtl. anzuwendender Beitragsabschläge erforderlich.

Das BZSt ermittelt aufgrund der vorliegenden steuerlichen Daten und der diesbezüglichen Eltern-Kind-Beziehungen die Kinderanzahl. Die Kinderanzahl wird aufgrund der vorliegenden Informationen bezüglich des Kindes grundsätzlich ab dem ersten Tag des Monats ausgehend vom Geburtsdatum gebildet, nicht jedoch für Zeiträume vor dem 01.07.2023.

Die Kinderanzahl wird durch das BZSt aufgrund der vorliegenden steuerlichen Daten grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem das 25. Lebensjahr endet, gebildet.

Aufgrund von Anfragen / Historienanfragen übermittelt das BZSt die bekannte Kinderanzahl ab dem Ab-Datum der Anfrage - frühestens ab dem 01.07.2023. Bei Anfragen oder im Falle eines Abonnements übermittelt das BZSt ebenfalls die chronologische Entwicklung der Kinderanzahl bis zum Wegfall mit Ablauf des 25. Lebensjahres. Im Regelfall wird daher als letzte Kinderanzahl der Wert 0 der beitragsabführenden Stelle übermittelt.

3.1.3 Maßgebliches Ereignis liegt vor dem 01.07.2023

Das Verfahren trifft sowohl für Zeiträume mit einer definierten Kinderanzahl als auch für die Elterneigenschaft lediglich Aussagen für Zeiten ab 01.07.2023. Ab diesem Zeitpunkt ist die Erhebung von Daten nach dem PUEG zulässig. Für davorliegende Zeiträume erteilt das BZSt über das DaBPV keine Auskünfte.

Weiterhin ist zu beachten, dass das BZSt hinsichtlich der Ermittlung der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder alle vorliegenden Informationen das Verfahrens ELStAM heranzieht.

3.1.4 Meldungen bei Änderungen der Elterneigenschaft bzw. der Kinderanzahl und deren Folgen

Eine einmal bei dem BZSt festgestellte Elterneigenschaft bleibt erhalten, auch wenn ein Kind anschließend anderen Eltern zugeordnet wird, verstirbt oder dessen IdNr ungültig wird.

Dagegen führt ein Wegfall der lohnsteuerrechtlichen Berücksichtigung eines Kindes grundsätzlich zur Veränderung des Kinderzählers.

Pro Kind können grundsätzlich maximal zwei Elternteile lohnsteuerrechtlich verknüpft sein, sodass die Zuordnung eines (bei zwei Elternteilen hinterlegten) Kindes zu einem weiteren Elternteil regelmäßig mit dem Wegfall bei einem bisherigen Elternteil verbunden ist.

Verstirbt ein Kind vor der Vollendung des 25. Lebensjahres, wird dieses dennoch für die Anzahl der Kinder mitgezählt, bis es das 25. Lebensjahr vollendet hätte. Bei der Ermittlung der Anzahl der Kinder werden demnach regelmäßig auch Kinder mit Sterbedatum berücksichtigt.

Erkennt das BZSt einen Hinzutritt der Elterneigenschaft oder eine Änderung der Kinderanzahl mit Wirkung für die Vergangenheit (bspw. verzögerte Mitteilung durch die verantwortliche Meldebehörde oder das Mitglied selbst), übermittelt es diese vom frühestmöglichen von der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse definierten Zeitpunkt (dem Ab-Datum der maßgeblichen Anfrage) an, längstens jedoch bis zu vier Kalenderjahren rückwirkend (proaktive Meldung) - frühestens ab dem 01.07.2023.

3.1.5 Leibliche Kinder

Als maßgebliches Ab-Datum der Anzahl der Kinder übermittelt das BZSt den ersten Tag des Monats der Geburt. Liegt dieses Datum vor dem Ab-Datum der Anfrage bzw. Anmeldung, übermittelt das BZSt begrenzt auf diesen Monat – frühestens den 01.07.2023.

Bei „auswärtigen Kindern“, das sind diejenigen Kinder, die nicht im Einzugsgebiet der jeweiligen Meldebehörde eines Elternteils leben, kann das Ab-Datum vom Datum der Geburt abweichen. Diese Kinder werden im Verfahren ELStAM berücksichtigt, sobald hierzu eine Kenntnis des BZSt über die familiäre Beziehung vorliegt. Diese wird durch das Finanzamt auf Veranlassung des Elternteils an das BZSt – Verfahren ELStAM gemeldet. Entscheidend für die Mitteilung des BZSt ist daher der Zeitpunkt, ab dem das Mitglied (ggf. auch rückwirkend) die steuerliche Berücksichtigung des auswärtigen Kindes beim Finanzamt erklärt.

3.1.6 Pflegekinder

Als maßgebliches Ab-Datum der Anzahl der Kinder übermittelt das BZSt den ersten Tag des Monats entsprechend der steuerlichen Gültigkeit der Pflege.

Endet die steuerliche Gültigkeit der Pflege, berücksichtigt dies das BZSt durch eine entsprechend reduzierte Anzahl Kinder mit einem Ab-Datum des ersten Tags des Folgemonats.

In der Regel ist die steuerliche Gültigkeit der Pflege immer für ein Jahr befristet. Das entsprechende Ab-Datum mit reduzierter Kinderanzahl ist Teil der direkten Antwort des BZSt auf die Anfrage/Anmeldung. Die "Verlängerung" der steuerlichen Gültigkeit wird im Wege proaktiver Änderungsmitteilungen übermittelt.

3.1.7 Adoptivkinder

Materiellrechtlich wirkt eine Adoption für den Pflegeversicherungsbeitrag sowohl bei den annehmenden Elternteilen (Hinzutritt eines Kindes) als auch bei den leiblichen Eltern (Wegfall eines Kindes in der Kinderanzahl) ab dem Kalendermonat der Zustellung des Adoptionsbeschlusses. Ein adoptiertes Kind wird im Verfahren ELStAM des BZSt wie ein leibliches Kind behandelt, sodass eine eindeutige Identifizierung von Adoptivkindern im Rahmen des DaBPV nicht möglich ist.

Als maßgebliches Ab-Datum der Anzahl der Kinder übermittelt das BZSt den ersten Tag des Monats entsprechend der steuerlichen Gültigkeit der Adoption (sowohl für Adoptiveltern wie für leibliche Eltern).

3.1.8 Stiefkinder

Der Status als Stiefelternteil wird mit der Heirat des leiblichen Elternteils begründet (§ 1590 Absatz 1 BGB). Durch das BZSt kann eine entsprechende lohnsteuerliche Auswirkung im Rahmen der automatisierten Bildung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) berücksichtigt werden. Jedoch wird für derartige Fallgestaltungen keine steuerlich auswertbare Eltern-Kind-Beziehung angelegt und ist somit nicht im Rahmen des DaBPV berücksichtigungsfähig. Stiefkinder werden somit nicht für die zu meldende Anzahl der Kinder berücksichtigt.

3.1.9 Wegfall durch Vollendung des 25. Lebensjahres

Ein Lebensjahr wird mit dem Tag vor dem Geburtstag vollendet. Der Zeitpunkt, zu dem ein abschlagsrelevantes Kind wegfällt, ist bei Vollendung des 25. Lebensjahres das Ende des jeweiligen Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres. Das Ende des Zeitraumes wird implizit durch eine Verringerung der Anzahl der Kinder mit dem Ab-Datum des darauffolgenden Zeitraumes gebildet.

Der neue Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres.

Diese Angabe war jedoch bereits Teil der direkten Antwort des BZSt auf die Anfrage/Anmeldung und wird daher nicht noch einmal im Wege einer proaktiven Änderungsmeldung übermittelt.

3.1.10 Wegfall der Elterneigenschaft

Das maßgebliche Ab-Datum für die Elterneigenschaft (sofern diese bislang nicht vorlag) entspricht dem Datum der Kinderanzahl nach Ziffer 3.1.2. bis 3.2.5.

Eine einmal begründete Elterneigenschaft wirkt grundsätzlich lebenslang und entfällt – anders als der Kinderzähler – insbesondere auch nicht bei

- den leiblichen Eltern eines Kindes mit dem Wirksamwerden einer Adoption dieses Kindes
- als Väter geltenden Personen (rechtliche Vaterschaft) mit Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater oder
- Pflegeeltern infolge des Abbruchs bzw. der Auflösung des Pflegekindschaftsverhältnisses.

Ergänzende Ermittlungen durch die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Sofern durch das Mitglied im steuerlichen Kontext seine Rechte hinsichtlich des Ausschlusses aller Kinder wahrgenommen werden (§ 38b Absatz 3 Satz.1 EStG), führt dies dazu, dass eine vorliegende Elterneigenschaft für Zwecke des DaBPV nicht bzw. nicht mehr berücksichtigt werden kann. Dies führt dazu, dass durch das BZSt (auch nach bereits erfolgter Mitteilung einer Elterneigenschaft) eine Änderung festgestellt und der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse mitgeteilt wird.

3.2 Bewertung der Nachricht des BZSt bei Abweichungen zur Sachlage bei der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse

Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die im beitragsrechtlichen Sinne relevant sein könnten und für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags zu berücksichtigen sind (§ 55 Absätze 3 und 4 SGB XI), können über dieses Verfahren durch das BZSt nicht erhoben werden. Davon betroffen sind u. a.:

- Adoptivkinder, sofern diese melderechtlich oder steuerrechtlich nicht erfasst wurden (das Mitglied hat die Pflege bzw. Adoption des Kindes nicht bei dem Finanzamt gemeldet)
- die Unterscheidung zwischen leiblichen und adoptierten Kindern
- Stiefkinder
- Kinder, die vor Beginn des Verfahrens ELStAM im Jahre 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern das Kind vom Mitglied nicht direkt bei dem Finanzamt mitgeteilt wurde (kein Kinderfreibetrag)
- leibliche Kinder, die bei dem anderen Elternteil leben, wenn dieser mit dem Kind in dem Einzugsgebiet einer anderen Meldebehörde gemeldet ist (sogenannte „auswärtige Kinder“) und die nicht bei dem Finanzamt gemeldet wurden
- Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden (bspw. Kinder, die im Ausland leben, sogenannte „Auslandskinder“)

Das BZSt kann für Altfälle keine Vollständigkeit der Daten gewährleisten, insbesondere wenn das jüngste Kind vor 1993 geboren wurde. Die Mitteilung der Elterneigenschaft ist dem BZSt nur möglich, wenn das Kind nach Beginn des BZSt-Verfahrens ELStAM im Jahr 2011 unter 18 Jahren alt oder mit über 18 Jahren ab dem Jahr 2011 steuerlich relevant war. Anderenfalls kommt es regelmäßig vor, dass das Verfahren mangels vorliegender Daten keine Elterneigenschaft mitteilt, obwohl tatsächlich eine Elterneigenschaft vorliegt.

Auch den umgekehrten Fall, dass steuerlich erfasste Kinder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne aufgrund der Regelungen des § 55 Absatz 4 SGB XI nicht relevant sein könnten, kann das DaBPV nicht kompensieren.

Insofern bietet das DaBPV nicht für alle Mitglieder eine verbindliche Grundlage zur kinderanzahlbezogenen Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung. In Einzelfällen sind abweichende Entscheidungen der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen zugelassen und erforderlich. Damit sind die beitragsabführenden Stellen oder Pflegekassen berechtigt und verpflichtet, abweichend von den Daten des BZSt die selbst erhobenen Daten für die Beitragserhebung zu verwenden.

Da das BZSt für die in Ziffer 3.2 benannten Eltern-Kind-Verbindungen keine Speicherbefugnis hat, ist es zwecklos, wenn sich die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse analog zum ELStAM-Verfahren an die Meldebehörde oder das Finanzamt wendet. Für die hier genannten Lebenssachverhalte können und dürfen keine Nachrichten an das BZSt erzeugt werden, um den Datenbestand im BZSt zu ergänzen.

3.2.1 Keine Abweichungen zur Meldung des BZSt bekannt

Sind der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse keine Abweichungen bekannt oder liegen keine Indizien vor, die einen Zweifel an den Daten des BZSt hervorrufen, sind die von dem BZSt mitgeteilte Kinderanzahl und die übermittelten Zeiträume für die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse verbindlich. Ergänzende Ermittlungen sind nicht erforderlich. Es gibt keine generalisierende Verpflichtung, auf Abweichungen zu prüfen.

Dies gilt – im Hinblick auf das Ziel eines digitalen Massenverfahrens – auch für die geringe Anzahl an nicht im DaBPV erkennbaren Adoptivkindern (unter 4.000 jährlich) bei denen nur bei einer Teilmenge (über 18 Jahre) dem Grunde nach eine Prüfung nach § 55 Absatz 4 SGB XI (jeweilige Altersgrenzen) erforderlich wäre.

3.2.2 Indizien für Abweichungen zur Meldung des BZSt liegen vor bzw. Abweichungen bekannt

Liegen der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, muss sie diese bestehenden Nachweise zugrunde legen oder eine Aufklärung über ihr Mitglied vornehmen.

Wurde die Elterneigenschaft und Kinderanzahl anhand geeigneter Nachweise bestätigt, ist die Elterneigenschaft oder die Kinderanzahl für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags zu verwenden. Die abweichenden Informationen des BZSt werden dann nicht Grundlage der Beitragsberechnung.

Anlage

Anlage 1 „Anmeldung oder Historienanfrage von der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse an das BZSt“

Anlage 2 „Antwort bzw. proaktive Meldung des BZSt an die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse“

Anlage 3 „Kündigung des Abonnements von der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse an das BZSt“

Anlage 4 „Kündigungsmitteilung oder Bestätigung des BZSt an die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse“